

## **STADT OTTWEILER, STADTTEIL LAUTENBACH**

### **Bebauungsplan „Wohnbebauung Dunzweilerstraße“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 20.01.2020 bis 20.02.2020 statt. Im Anschreiben vom 06.01.2020 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 09.03.2020

# 1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 18.02.2020  
AZ: 01/1315/740/Rc

„durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes "Wohnbebauung Dunzweilerstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer im Außenbereich befindlichen bislang unbebauten Fläche, im östlichen Siedlungsgebiet von Lautenbach, geschaffen werden. Zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Ottweiler nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

## Naturschutz

Wir bitten um Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG.

## Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden durch Überbauung und Versiegelung betroffen. Der Eingriff in die Bodenzone ist mit einem vollständigen Verlust der in § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Bodenfunktionen im Naturhaushalt verbunden. Auf Grundlage der in unserem Haus verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine seltenen Böden, keine Archivböden und keine Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad zu erwarten, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Hinweise im Bebauungsplan bzgl. der Verwendung versickerungsfähiger Materialien zur Befestigung der Stellplätze tragen zur Minimierung des Versiegelungsgrades bei. Darüber hinaus merken wir an, dass die Anzahl der max. zulässigen Stellplätze und Garagen aus bodenschutzfachlicher Sicht reduziert und die Errichtung nach Möglichkeit im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude erfolgen sollte. Weiterhin weisen darauf hin, dass die Anforderungen des § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und die einschlägigen DIN-Normen zum schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten sind.

## Entwässerung

Da das Plangebiet nach dem 01.01.1999 erst-

## Stellungnahme der Stadt

## Naturschutz

Der Hinweis auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## Vorsorgender Bodenschutz

Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades wird festgesetzt, dass die Anlage von Splitt- und Schottergärten unzulässig ist.

Der Hinweis auf die Beachtung der Anforderungen des § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und die einschlägigen DIN-Normen zum schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Boden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## Entwässerung

mals bebaut wird, ist der § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) anzuwenden. Das Niederschlagswasser soll in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden, womit § 49a Abs. 1 SWG als grundsätzlich nicht erfüllt anzusehen ist.

Gemäß Geoportal ist das Plangebiet zwar bedingt zur Versickerung geeignet, jedoch kann eine Beeinträchtigung der Unterlieger nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Versickerung des Niederschlagswassers problematisch sein dürfte.

Das nächste Einleitgewässer, der Betzenbach, verläuft ca. 90 m südwestlich des Plangebietes, so dass eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers zum Vorfluter aufgrund der Entfernung unwirtschaftlich wäre.

Der Ausnahmetatbestand des § 49a Abs.4 SWG ist somit gegeben.

Wir empfehlen auf dem Grundstück zur Zwischenspeicherung und Nutzung des Niederschlagswassers und zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation eine Zisterne vorzusehen.

Die anfallenden Schmutzwässer werden an den im Bereich des Plangebietes verlaufenden örtlichen Mischwasserkanal angeschlossen. Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage Lautenbach unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgebenden Anforderungen. Die Schmutzwasserentsorgung ist als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.“

Der Empfehlung wird gefolgt. Es wird festgesetzt, dass zur Zwischenspeicherung und Nutzung des Niederschlagswassers Zisternen zulässig sind, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG wird hingewiesen.“

„Auf die Beachtung der Anforderungen des § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und die einschlägigen DIN-Normen zum schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Boden wird hingewiesen.“

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgenden örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die Anlage von Splitt- und Schottergärten ist unzulässig.“

„Zur Zwischenspeicherung und zur Nutzung von Niederschlagswasser sind Zisternen zulässig, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt, die unter der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB aufgeführte Art Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) aus der Pflanzliste zu streichen.

**2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT  
OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1  
REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,**

## **BAULEITPLANUNG**

Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken

### Schreiben vom 11.02.2020

„mit o.a. Vorlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnhauses mit max. 2 Wohnungen geschaffen werden.

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte "Umwelt" und "Siedlung" festgelegt sind.

Während der LEP "Umwelt" für den in Rede stehenden Bereich keine Zielfestlegungen trifft, sind die Bestimmungen des LEP "Siedlung" hinsichtlich der Wohnsiedlungstätigkeit zu beachten.

Die auf S. 7 der Begründung enthaltene Baulückenbilanzierung belegt, dass ein Bedarf des Stadtteils Lautenbach über die bestehenden Baurechte hinaus nicht nachgewiesen werden kann. Eine wie auch immer geartete Planung steht damit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und damit auch zu den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB und ist somit nicht umsetzungsfähig.

Vorliegend sind darüber hinaus die Grundsätze des LEP "Siedlung" gemäß Ziffer 22 zu berücksichtigen, wonach der bislang nicht anthropogen genutzte Außenbereich vor der Inanspruchnahme und damit vor Zersiedlung geschützt werden soll. Eine Inanspruchnahme dieser Bereiche bedarf einer guten Argumentation. Zufällige Besitzverhältnisse können hier nicht herangezogen werden. Die Bedienung von Partikularinteressen darf nicht Auslöser einer Planung sein. Es stellt sich hier die Frage, wie die Stadt Ottweiler im Rahmen dieser Planung für einen einzelnen Grundstückseigentümer die Einhaltung des Verbots der planerischen Vorwegbindung nachweisen will, wenn damit nicht gleichzeitig eine städtebaulich sinnvolle und im öffentlichen Interesse liegende Planung realisiert wird. Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Aus hiesiger Sicht stellt die Planung eine Ausdehnung von Siedlungstätigkeit in den Außenbereich dar, die nicht zu einer Abrundung der Ortslage beiträgt, sondern vielmehr eine weitere Zersiedlung nach sich zieht. Damit steht die Planung nach hiesigem Dafürhalten im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, Abs. 3 sowie Abs. 5 BauGB.

Ob im Übrigen die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach § 13b BauGB gegeben sind, erscheint zweifelhaft. Zwar ermöglicht § 13b die Einbe-

### Stellungnahme der Stadt

Die Einwände der Landesplanung bzgl. der vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Für die Planung sprechen jedoch folgende Gründe:

- Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) sind insbesondere für solche Planungen vorgesehen (Planungshoheit der Stadt). Durch das Planvorhaben wird der Siedlungsrand von Lautenbach sinnvoll arrondiert.
- Eine Inanspruchnahme anderer Flächen im Außenbereich wird dadurch vermieden.
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler sieht für das Plangebiet teilweise eine Wohnbaufläche vor. Es erfolgt lediglich eine geringe Überschreitung (auch maßstabsbedingt). Der Flächennutzungsplan kann darüber hinaus gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.
- Das Grundstück befindet sich im Eigentum von Privatpersonen. Eine zügige Realisierung der Planung ist daher zu erwarten.
- Die Schaffung einer Baulücke wird vermieden. Der Eigentümer verpflichtet sich in einem städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung der Planung. Somit erfolgt keine Änderung in der Baulückenbilanz.
- Umfängliche landesplanerische Zielvorgaben (z. B. Vorranggebiete) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Unter diesen Voraussetzungen hält die Stadt Ottweiler an der Planung fest.

### **Kein Beschluss erforderlich**

<p>ziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren; allerdings muss sich der Planer mit der Frage auseinandersetzen, ob die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft sind. So ist an keiner Stelle der Begründung die inhaltliche Aufarbeitung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu finden.</p> <p>Gleiches gilt für die Bodenschutz- sowie die Umwidmungssperrklausel. Hier besteht aus meiner Sicht auch im Hinblick auf die erforderliche Prüfung von Planungsalternativen sowie die Berücksichtigung der Ziffer 22 des LEP "Siedlung" ein Abwägungsdefizit.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 214 Abs. 2a BauGB analog auch für Bebauungspläne, die nach § 13b BauGB aufgestellt werden, gelten. Im Hinblick auf die v.g. landesplanerischen, städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Bedenken wird dringend gebeten, von der Planung Abstand zu nehmen.“</p>	
<p><b>3 CSG GMBH</b> Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>4 LANDESDENKMALAMT</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 04.02.2020</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.)</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.</p> <p>Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sowie auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wurde bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes hingewiesen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 AMPRION GMBH</b> Rheinlanddamm 24</p>	

<p>44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 20.01.2020</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>7 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN</b> Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>8 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>9 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSSKUNFT GASNETZ</b> Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2020</u></p> <p>„die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerie Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft. Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Strom (ehemals Creos Deutschland Stromnetz GmbH) unter <a href="mailto:planauskunft-stromnetz@creos-net.de">planauskunft-stromnetz@creos-net.de</a> oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-463 erfragen.“</p>	
<p><b>10 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT STROMNETZ</b> Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 06.01.2020</u></p> <p>„In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland GmbH Technik Strom.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Gas unter <a href="mailto:planauskunft-gasnetz@creos-net.de">planauskunft-gasnetz@creos-net.de</a> oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160 erfragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>11 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST</b> Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.  
Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:  
Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2  
67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de  
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.  
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“

**Kein Beschluss erforderlich**

**13 DEUTSCHER WETTERDIENST  
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**  
Frankfurter Straße 135  
63067 Offenbach

Schreiben vom 23.01.2020

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan "Wohnbebauung Dunzweilerstraße" Stadt Ottweiler, Stadtteil Lautenbach. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.  
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.  
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Stadt

**Kein Beschluss erforderlich**



**14 EISENBAHN-BUNDESAMT  
AUßENSTELLE  
FRANKFURT/SAARBRÜCKEN**  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt

Schreiben vom 14.01.2020

„Ihr Schreiben ist am 07.01.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“

Stellungnahme der Stadt

**Kein Beschluss erforderlich**

**15 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH**  
Postfach 102811  
66028 Saarbrücken

Schreiben vom 22.01.2020

„im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungseinrichtungen in unserem Verantwortungsbereich. Die elektrische Versorgung des geplanten Einfamilienhauses kann aus unserem Niederspannungsfreileitungsnetz erfolgen. Die Möglichkeit einer Erdgasversorgung ist im Stadtteil Lautenbach nicht gegeben. Der geplante Stromnetzanschluss ist vom Bauherrn/Netzanschlussnehmer unserem Netzvertrieb, Tel. 06814030-4030 bzw. anfrage@energis-netzgesellschaft.de, frühzeitig anzuzeigen. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Stadt

**Kein Beschluss erforderlich**

**16 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR**  
Untertürkheimer Straße 21  
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 08.01.2020

„in dem o.g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.“

Stellungnahme der Stadt

**Kein Beschluss erforderlich**

**17 HANDWERKSKAMMER  
DES SAARLANDES**  
Hohenzollernstr. 47-49  
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Stadt

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>18 IHK SAARLAND</b>  Franz-Josef-Röder-Str. 9  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESAMT FÜR ZENTRALE DIENSTE  SACHGEBIET Z 2  GRUNDSTÜCKS- UND  GEBÄUDEMANAGEMENT</b>  Virchowstraße 7  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>20 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG,  GEOINFORMATION UND  LANDENTWICKLUNG</b>  Von der Heydt 22  66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>21 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b>  Peter-Neuber-Allee 1  66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM  LPP 125-  KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b>  Mainzer Straße 134-136  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2020</u></p> <p>„leider liegen uns für den o.g. Planungsbereich keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren.  Somit ist es uns nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes,</p>

<p>Hinweis:  Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.  Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.  Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers.  Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen:  „Für das Plangebiet liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung dokumentieren. Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“</p>
<p><b>23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b>  In der Kolling 310  66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 06.02.2020</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b>  Zähringer Straße 12  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>25 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b>  Trierer Straße 33  66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT OBB24</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT B 4 ZMZ</b></p>	

<p>Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>28 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2020</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>29 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1</b> Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2020</u></p> <p>„gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>30 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 09.01.2020</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Wohnbebauung Dunzweilerstraße“ im Stadtteil Lautenbach der Stadt Ottweiler bestehen. Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>31 ORN GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND</b> Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>32 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</b> Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER</b> Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>35 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.01.2020</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>sein.“</p>	
<p><b>37 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 18.02.2020</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2020.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 VSE NET GMBH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>39 VSE VERTEILNETZ GMBH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.01.2020</u></p> <p>„Für die Sparte „STROM“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.</p> <p>Für die Sparte „TELEKOMMUNIKATION“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>40 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN</b> Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH</b>  In der Etwies 6  66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2020</u></p> <p>„anbei erhalten Sie einen Bestandsplan unserer Versorgungsleitungen und -anlagen von o. g. Bereich im Maßstab 1: 1000 zu Ihrer Verwendung.</p> <p>Aus versorgungstechnischer Sicht, hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser, bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken. Hierfür muss vor Baubeginn die vorhandene Ortsnetzleitung (DN 100 PVC) um ca. 50 m verlängert werden. Für eine ortsübliche Bebauung ist der vorhandene Ruhedruck in diesem Bereich ausreichend.</p> <p>Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung von den Städten und Gemeinden zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung soll entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Die Richtwerte nach den geltenden Bestimmungen geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und genutzt werden können. Das öffentliche Trinkwassernetz ist hierbei als eine dieser Entnahmemöglichkeiten zu betrachten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das öffentliche Trinkwassernetz primär zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dient. Eine Versorgung zur Deckung des üblichen Bedarfs mit ausreichendem Druck muss auch im Brandfall jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Wir weisen außerdem daraufhin, dass der Löschwasserbedarf mit den entsprechenden Behörden abzustimmen ist. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfes des Löschwassers bitten wir um Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der DIN 14011, Teil 2 und des DVGW-Arbeitsblattes W 405, W 400-1 jeweils neueste Fassung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser bestehen gegen das Vorhaben von Seiten der WVO keine Bedenken. Der vorhandene Ruhedruck ist für eine ortsübliche Bebauung ausreichend.</p> <p>Gem. der WVO ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung von den Städten und Gemeinden zu ermitteln.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>42 LANDKREIS NEUNKIRCHEN GESUNDHEITSAMT</b>  Lindenallee 13  66538 Neunkirchen</p>	

<p><u>Schreiben vom 13.01.2020</u></p> <p>„seitens des Kreisgesundheitsamtes Neunkirchen bestehen keine Einwände gegen o. g. Vorhaben“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>43 LANDKREIS NEUNKIRCHEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Hohlstraße 7 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 LANDKREIS NEUNKIRCHEN KREISJUGENDAMT</b> Wilhelm-Heinrich-Straße 36 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2020</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.01.2020 teile ich Ihnen mit, dass nach Durchsicht der von Ihnen zugesandten Unterlagen hiesigerseits keine grundlegenden Bedenken gegen die Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen. Hiesige Belange sind nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 GEMEINDE ILLINGEN HERRN BÜRGERMEISTER</b> Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>46 GEMEINDE MARPINGEN HERRN BÜRGERMEISTER</b> Urexweilerstraße 11 66646 Marpingen</p> <p><u>Schreiben vom 20.01.2020</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Marpingen bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplans keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>47 GEMEINDE SCHIFFWEILER HERRN BÜRGERMEISTER</b> Rathausstraße 7-11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>



		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>48 KREISSTADT NEUNKIRCHEN HERRN OBERBÜRGERMEISTER</b> Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>49 KREISSTADT ST. WENDEL HERRN BÜRGERMEISTER</b> Schloßstraße 7 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>50 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER</b> Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>51 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL HERRN BÜRGERMEISTER</b> Rathausstraße 14 66914 Waldmohr</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2020</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.01.2020 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal keine Bedenken und Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan erheben.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>52 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER STADTTEIL LAUTENBACH HERR HANS HELMUT POPPE</b> Höcherbergstraße 44 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>